

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG)

Drs. 18/15755

Der Landtag wolle beschließen:

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Art. 5 entfällt.
2. Die bisherigen Art. 6 bis 10 werden die Art. 5 bis 9.
3. In Art. 6 Abs. 2 wird in Satz 5 die Angabe „Art. 6 Abs. 6“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 6“ ersetzt.
4. In Art. 7 Abs. 3 werden die Angabe „Art. 6 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 5 und 6“ und die Angabe „Art. 7 Abs. 2 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
5. In Art. 8a wird die Angabe „Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
6. In Art. 9 Abs. 2 werden in Satz 1 die Angabe „Art. 9b“ durch die Angabe „Art. 8b“ und in Satz 2 die Angabe „Art. 9a“ durch die Angabe „Art. 8a“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1

Mit dieser Änderung entfällt das im Entwurf der Staatsregierung vorgesehene Verbot einer Grundsteuer C. Die Gemeinden sollen aber – wie im Bundesgrundsteuergesetz vorgesehen – ab dem Jahr 2025 das Recht haben, baureife Grundstücke mit einem eigenen Hebesatz zu belegen, solange sie noch nicht bebaut sind. Die Gemeinden bekommen dadurch ein zusätzliches Instrument zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und letztlich auch zum Flächensparen. Die

Gemeinden können damit selbstständig entscheiden, ob auf ihrem Gebiet ein solches Instrument sinnvoll ist oder nicht.

Zweitens entfällt die so genannte Zonierung innerhalb von Gemeinden. Dieses Instrument würde einen hohen administrativen Aufwand für die Gemeinden bedeuten und läuft damit dem Anspruch des Gesetzentwurfs auf eine „unbürokratische Fortentwicklung der Grundsteuer B“ zuwider, zumindest auf Ebene der Gemeinden.

Zu Nr. 2

Änderung der Nummerierung als Folge der Änderung aus Nr. 1.

Zu Nr. 3 bis 6

Redaktionelle Anpassungen an die Änderung aus Nr. 2.